



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Bruno Baege

Prokurist der Firmen Kameradschaft Verlagsgesellschaft
Gersbach & Co. und Gersbach & Sohn Verlag in Berlin

Hans Bayan

Mitarbeiter der Firma Willy Vorweg O. H. G.
in Franzensbad (Sudetengau)

Christian Becker

Betriebsführer der Firma C. Beckers Buchdruckerei K.-G.
in Uelzen (Bez. Hann.)

Richard Bergner

Lagerführer der Firma Franz Winter
in Leipzig

Horst Blankenstein

Gehilfe im Hause Friedrich Wilhelm Verlag G. m. b. H.
in Leipzig

Eduard Eggers

Mitarbeiter der „Gründelbuchhandlung“
in Hamburg

Erwin Goldau

Mitarbeiter der Firma Ludwig Schlag,
Inh. Gerhard Nolte in Stettin

Horst Lubitz

Hersteller der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung
in München

Karl Maier

Mitarbeiter der Franckh'schen Verlagshandlung
in Stuttgart

Max Pfützner

Mitarbeiter in der Ausland-Abteilung
der Koehler-Volkmar-Firmen in Leipzig

Hubert Philippczyk

Gehilfe der Firma Kattowitz Buchgewerbehaus
G. m. b. H. in Kattowitz

Otto Politzer

Mitarbeiter der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller
in Eberswalde

Liesel Rautenberg

Mitarbeiterin der Firma Penner & Anthes
in Frankfurt a. M.

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL WIRD
IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Mitteilung

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel:

Betr.: Gau Sachsen – Feldpostanschriften.

Ich bitte dringend um umgehende Angabe der Feldpostanschriften der zur Wehrmacht einberufenen Berufskameraden, Betriebsführer und ihrer Mitarbeiter.

Dresden-A. 1,
Ostra-Allee 27

Diederich
Landesleiter der Reichsschrifttumskammer

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer 1943 sind in diesem Jahr erst im März abzugeben. Vordrucke für die Steuererklärungen gehen den Steuerpflichtigen rechtzeitig zu.

Gebühren der Rechtsanwälte für die Bearbeitung von Kriegsschäden

Am 15. Januar wurde eine Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte für die Bearbeitung von Kriegsschäden erlassen (RGBl. I, Seite 37). Die Rechtsanwälte erhalten Gebühren und Auslagen ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Gebührenvereinbarungen sind unwirksam. Mit der Gebühr ist die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts in einer Rechtsstufe abgegolten. Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts werden dem Zahlungspflichtigen aus Reichsmitteln erstattet, wenn die Mitwirkung eines Rechtsanwalts notwendig oder zweckdienlich war. Diese Verordnung ist seit 22. Januar 1944 in Kraft. Sie gilt auch für bereits anhängige Entschädigungsverfahren, soweit das Verfahren einer Rechtsstufe nicht bereits vorher beendet worden ist. Die Verordnung gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren. Wegen der einzelnen Gebühren muß auf die Verordnung verwiesen werden.

Aufwendungen des Mieters im Kriegsschädenrecht

Hat der Mieter die Mietsache (Wohnung, Gewerberäume) auf eigene Kosten herrichten lassen, ohne nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet zu sein, so kann er im Falle ihrer Zerstörung oder Beschädigung für seine Aufwendungen keine Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung verlangen. Auch wenn die Verwendungen zu einer Werterhöhung der Mietsache geführt haben, die sich bei der Regelung der Entschädigung günstig auswirkt, ist Geschädigter im Sinne des Kriegsschädenrechts nur der Eigentümer. Der Ausgleich zwischen Vermieter und Mieter muß außerhalb des Kriegsschädenverfahrens erfolgen, evtl. vor den Zivilgerichten. Die Feststellungsbehörde kann nur in geeigneten Fällen für eine zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungsleistung Sorge tragen. (Entscheidung des Reichskriegsschädenamts vom 12. Mai 1943.)

Oststeuerhilfe

Die Oststeuerhilfe dient zur Festigung und Förderung des Deutschtums in den östlichen Gebieten. Die Bestimmungen hierüber sind ab 1. Januar 1944 vereinheitlicht und zusammengefaßt worden (Reichssteuerblatt 1943, Seite 853 ff.), so daß die bisherigen Erlasse über diese Frage gegenstandslos werden. Wegen der Einzelheiten über die Berechnung des Ost-Freibetrages beim Lohnsteuerabzug sowie über die Berechnung des Osteinsatz-Freibetrages muß auf den RdF.-Erlaß verwiesen werden. Weiter behandelt der Erlaß die besonderen steuerfreien Beträge in den früheren östlichen Grenzgebieten, den Einfluß minderjähriger haushaltszugehöriger Kinder auf den Freibetrag, den Einfluß des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes, die Frage der dauernden Arbeitsstätte, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte und die Durchführung der Berücksichtigung des Freibetrags beim Lohnsteuerabzug ab 1. Januar 1944.